



Erklärung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gemäß der Offenlegungs-Verordnung

Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Präambel

Mit der Unterzeichnung des Pariser Klimaübereinkommens (COP21) im Jahr 2015 legten die Vereinten Nationen den Grundstein für eine ganzheitliche und dauerhaft kohlenstoffarmen Entwicklung der Wirtschaft. Um die vereinbarte Klimaneutralität zu erreichen, wurden individuelle Klimaziele für die unterzeichnenden Nationen festgelegt und anschließend durch die Regierungen in nationales Recht umgesetzt. Mit der Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) vom 27. November 2019 (EU) sind Informationen über nachhaltige Anlagen zu veröffentlichen.

Die Pensionskasse der Vereinigten Hagelversicherung VVaG (im folgenden „Kasse“ genannt) ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 210 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und unterliegt auch den §§ 232-244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Folglich unterliegt sie den genannten Verordnungen zur Offenlegung und ist verpflichtet den darin geforderten Informationspflichten zur Nachhaltigkeit zu entsprechen.

Die Kasse veröffentlicht folgende Angaben:

I. Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungen (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)

Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2188 Art. 2 Abs. 4 müssen Finanzmarktteilnehmer ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ausweisen. Diese lautet für die Kasse: 529900S27FBN7T6FOH55

In den Investitionsentscheidungsprozessen der Kasse werden im Direktbestand Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2018/2088 (Offenlegungs-VO) berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das Verbot von Investitionen in Hersteller von Waffensystemen und Chemiewaffen sowie in Öl- und Kohleunternehmen. Aufgrund der volumenabhängigen Bedeutung des Spezialfonds wurde die Anlagerichtlinie zum 1. Januar 2022 ebenfalls um eine Ausschlussliste ergänzt. Dieser Ausschluss gilt neben kontroversen Waffen auch für Kohle. Die KVG des Spezialfonds wird demnach nicht mehr in Unternehmen investieren, die mehr als 30 % ihres Jahresumsatzes mit der Thermalkohleförderung erwirtschaften oder Kraftwerke betreiben, die mehr als 30 % ihres Stroms aus Kohle erzeugen.

In Anlehnung an die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 239 Abs. 2 VAG, erfolgen Anlegeentscheidungen unter Beachtung von §234 h VAG. Darüber hinaus erfolgt die Anlage unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Rentabilität“. Die Pensionskasse stellt sicher, dass der Grundsatz bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischungs- und Streuungsanteile erreicht wird (vgl. § 124 Abs. 1 VAG, § 1 Anlageverordnung i.V.m. Rundschreiben 11/2017 (VA)). Primäres Ziel ist hierbei, den größtmöglichen langfristigen Nutzen zu erzielen, um den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen die satzungsmäßigen Versorgungsansprüche fortwährend zu gewährleisten.

Bei der Auswahl von Neu- und Wiederanlagen werden damit neben den Anlagegrundsätzen der Kasse, sowie den Faktoren wie Rendite, Risiko und Liquidität auch Faktoren in Bezug auf ökologische, soziale und



die Unternehmensführung betreffende Belange (ESG) einbezogen. Für den Spezialfond der rund 80 % des Kapitalanlagevermögens betrifft, wurde zudem ein entsprechendes ESG-Reporting mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) aufgesetzt.

II. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 4 der Offenlegungs-VO)

„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.“

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) und Durchführbarkeit nimmt die Kasse (kleinerer Verein i.S.d. §210 VAG) keine explizite Bewertung möglicher negativer Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentvermögens vor (vgl. Artikel 4 Abs. 1b Offenlegungs-VO).

Nachhaltigkeitsfaktoren können nur insoweit Berücksichtigung finden, wie hierdurch die Erfüllung des Geschäftszwecks vollumfänglich gewährleistet ist.

Die Kasse wurde für neu hinzukommende Mitarbeiter bzw. Vorstandsmitglieder des Trägerunternehmens ab dem 1. Januar 2018 geschlossen. Infolgedessen ist kein Neugeschäft vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 5 der Satzung).

Zu Gunsten der Mitglieder und der Hinterbleibenden wird die Pensionskasse frei von Verwaltungskosten geführt, indem das Trägerunternehmen für diese Kosten einsteht. Um dies auch künftig zu ermöglichen, ist eine umfangreiche Bewertung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht möglich.

Durch folgende Kriterien werden aktuell die Risiken minimiert:

- 1) Diversifikation des Investmentvermögens in unterschiedliche Anlagearten
- 2) Eine konservative Anlagerichtlinie
- 3) Eine umfangreiche Limitprüfung im Investitionsentscheidungsprozess
- 4) Enger Austausch mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Im Rahmen der Kapitalanlageplanung wurde das Portfolio im indirekten Kapitalanlagebereich auch unter ESG-Faktoren neu geordnet.

III. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungs-VO)

Der Vorstand sowie auch die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

Damit ist eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Vergütungspolitik obsolet.

IV. Änderungshistorie:

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
01.07.2024	Gesamter Text	Erstveröffentlichung

Versionen

Version_01_2024 (gültig vom 30.06.2024 bis 29.06.2025)